

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 34

Donnerstag, 22. August 2024

Seite: 194

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2024 195

Unternehmenssatzung für das „gKU Postau Weng Wörth“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Postau, Weng
und Wörth a.d. Isar 196

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 9 ff des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.284.500,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 71.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.353.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 573 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.361,26 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird erhoben.

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 64.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 573 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 111,69 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 02.08.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 06.08.2024
Schulverband Ergoldsbach

Gez.
Robold
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 16.08.2024)

**Unternehmenssatzung
für das „gKU Postau Weng Wörth“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Postau, Weng und Wörth a.d. Isar**

Die Kommunen

- Gemeinde Postau, vertreten durch 1. Bürgermeister Johann Angstl
- Gemeinde Weng, vertreten durch 1. Bürgermeister Robert Kiermeier,
- Gemeinde Wörth a.d. Isar, vertreten durch 1. Bürgermeister Stefan Scheibenzuber

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kommunen (Art. 29 GO) in der Reihenfolge der genannten Kommunen vom

- 28.05.2024
- 16.05.2024
- 14.05.2024

gemäß Art. 49 Abs. 1 KommZG die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „gKU Postau Weng Wörth“.

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

UNTERNEHMENSATZUNG

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 04.06.2024 (GVBI S. 98) erlassen die Kommunen Postau, Weng und Wörth a.d.Isar folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „gKU Postau Weng Wörth a.d.Isar“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinden Postau, Weng und Wörth a.d.Isar in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger des „gKU Postau Weng Wörth“ sind die Gemeinden Postau, Weng und Wörth a.d.Isar.

- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „gKU Postau Weng Wörth“ mit dem Zusatz, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Postau, Weng und Wörth a.d.Isar“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet gKU PWW.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Wörth a.d. Isar.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Postau, Weng und Wörth a.d.Isar.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EUR 150.000. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage
- | | |
|--------------------------------|------------|
| • die Gemeinde Postau | EUR 50.000 |
| • die Gemeinde Weng | EUR 50.000 |
| • die Gemeinde Wörth a.d. Isar | EUR 50.000 |

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist
- a) die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Trägergemeinden sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien, soweit im Einzelfall durch eine der Trägergemeinden beauftragt,
 - b) der Erwerb von Grundstücken zur Bebauung auf eigenen Namen und eigene Rechnung sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien,
 - c) der Erwerb sowie die Betreuung, Verwaltung und Vermietung von Mobilien für die Trägergemeinden soweit im Einzelfall durch eine der Trägergemeinden dazu beauftragt.
- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Die Kollegialorgane der Trägerkommunen können durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Trägerkommunen nach Satzungsbeschluss der Gemeinderäte gem. Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, sofern diese der Kapazitätsauslastung dienen.
- (5) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der beteiligten Gemeinden Satzungen und, im Rahmen der Gesetze, Verordnungen für das übertragenen Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3 Austritt eines Trägers

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde, die gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Träger dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, kann nach Herbeiführung eines Beschlusses des jeweiligen Kollegialorgans seine Mitglied- und Trägerschaft unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beenden. § 7 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Erklärung über den Austritt aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hat unter Beifügung des Beschlusses gem. Abs. 1 schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle des Austritts einer Trägergemeinde erhält diese ihre nach § 1 Abs. 6 geleistete Stammeinlage zuzüglich der ihr anteilig zustehenden kumulierten Gewinne abzüglich der ihr zuzurechnenden, nicht ausgeglichenen kumulierten Verluste zurück.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). ²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorstand nur im Fall des § 5 Abs. 9 der Satzung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ³Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. ²Eine Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Die Mitglieder des Vorstandes vertreten das Kommunalunternehmen stets einzeln.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,-.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Postau, Weng und Wörth a.d.Isar sowie weitere 6 Mitglieder, wovon jeder Träger jeweils 2 Mitglied zu entsenden hat.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können weiterhin auch von den Trägergemeinden unabhängige Personen sein, sofern die Zahl der Verwaltungsräte gem. Abs. 1 entsprechend erhöht wird.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ein stellvertretendes Mitglied.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten, sofern sie nicht als hauptamtliche Bürgermeister tätig sind, gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) eine angemessene jährliche Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu regeln.
- (6) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat einer Trägergemeinde angehören oder deren Bürgermeister sind, endet durch Abberufung, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten grob verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁵Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat. ⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a. Beamte und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 - b. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (8) Die Amtszeit von Mitglieder des Verwaltungsrats die weder Mitglied des Gemeinderats noch Bürgermeister einer Trägergemeinde sind, endet mit deren Abberufung.
- (9) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belege verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2),
 2. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 3. Personalentscheidungen nach dem in Art. 43 Abs. 1 BayGO geregelten Umfang, ansonsten liegt die Zuständigkeit beim Vorstand.
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 5. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 7. Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden
 10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet,

11. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 13. Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates über
1. die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens
 2. den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft
 3. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen.
 4. die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.
- (5) Über Änderungen der Unternehmenssatzung sind alle Träger vor Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder mit ihrem Einverständnis elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist, 3 Tage, oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 7 Abs. 3 Nr. 12 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt gewichtet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen.

- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form (qualifizierte elektronische Signatur) mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „gKU Postau Weng Wörth“, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungssatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes sowie die Mitarbeiter des gemeinsamen Kommunalunternehmens müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit über die geltende Verschwiegenheitspflicht aufgeklärt werden. Diese Aufklärung ist schriftlich zu dokumentieren und von den betreffenden Personen zu unterzeichnen. Die Dokumentation ist in den entsprechenden Unterlagen des Unternehmens zu verwahren, um jederzeit nachweisen zu können, dass die Aufklärung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Kommunalunternehmen erstellt vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.
- (3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22 – 26 KUV erforderlichen Angaben.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedsgemeinden zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 12 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt Landkreises Landshut amtlich bekannt gemacht. Zugleich wird im Bereich der Träger hierüber ortsüblich informiert.

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.09.2024. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Landshut, den 20.08.2024

gez.

Wasmeier

Oberregierungsrätin

(Nr. 2- 0563 vom 20.08.2024)

Landshut, den 22.08.2024

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat